

Satzung des Vereins "Open Service Design Academy e.V."

Dresden, 28.09.2017, geändert aufgrund Mitgliederbeschluss am 28.09.2017

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Open Service Design Academy“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Bildung,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
 - die Förderung von internationaler Gesinnung in Mitteldeutschland.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Bildung soll durch die Vermittlung von Methodenwissen und die Einrichtung deren praktischer Anwendung in Kursen und Seminaren im Themenbereich der beruflichen Bildung erfolgen. Unterstützend erfolgt die Erarbeitung von Lehrmaterialien und die Ermöglichung des Zugangs zu diesen.
 - Die Wissenschaft ist in die Mitgestaltung bei der Fortentwicklung des Methodenwissens u.a. in Forschungsprojekten, Fachworkshops sowie Seminaren integriert. Verbunden mit der Bildung wird dies durch die Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben in Wissenschaft, Lehre und Bildung.
 - Die internationale Gesinnung wird durch die Organisation von Seminaren und Vorträgen, u.a. im Rahmen internationaler Design Thinking-Events und übergreifende Vernetzung von Menschen aus der ganzen Welt erreicht, die an ihrem persönlichem Wachstum, dem Lernen ihrer Organisation und der gesellschaftlichen Weiterentwicklung arbeiten. Die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu fachverwandten Vereinigungen und Einrichtungen im In- und Ausland ist dabei wichtiger Bestandteil.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und strebt mit seinen Aktivitäten keine Gewinnerzielung an.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB), nach Beschluss des Vorstandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4.1 - Ordentliche Mitgliedschaft

Satzung des Vereins "Open Service Design Academy e.V."

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ordentliche Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht. Sie können wählen und selbst gewählt werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erteilung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe und Zahlungstermin auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitglieder haben Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate nach der in (3) beschlossenen Fälligkeit im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4.2 - Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht. Sie können nicht an Abstimmungen teilnehmen, nicht wählen und selbst gewählt werden.
- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Unterstützung des Vereins haben.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Regelm Mitglieder entsprechend.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann in Vorstandssitzungen besondere Vertreter, z.B. Geschäftsführer, Projektleiter, bestellen und deren Wirkungskreis bestimmen. Gegenstand, Zeitraum und finanzieller Rahmen der Auftragsausübung müssen festgelegt sein. Der Vorstand muss den Auftrag in Schriftform (per Post, per Fax, oder per E-Mail) erteilen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder als Online-Versammlung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

Satzung des Vereins "Open Service Design Academy e.V."

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt.

- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post) oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 500,-,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahme: Auflösung des Vereins erfolgt mit 4/5 der Stimmen.
 - (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzung des Vereins "Open Service Design Academy e.V."

§ 8 - Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 (6) dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß §6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an "Kulturbüro Dresden - Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit e.V." bzw. falls dieser zwischenzeitlich aufgelöst wurde oder seine Gemeinnützigkeit verloren hat, an einen äquivalenten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 10 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.09.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dresden, den 28.09.2017